

AUFHEBUNG ODER EINSTELLUNG DER BETREIBUNG

Die Schuldnerin kann beim Gericht die Aufhebung oder Einstellung der Betreuung verlangen, wenn sie Urkunden vorlegen kann, aus denen hervorgeht, dass die betriebene Forderung nicht besteht oder vollständig beglichen worden ist (Art. 85 SchKG).

Als Urkunde für die Tilgung kommt beispielsweise eine Quittung oder der abgestempelte Abschnitt eines Einzahlungsscheins in Betracht. Mit einem solchen Dokument kann die Schuldnerin das Gericht im summarischen Verfahren davon überzeugen, dass die Betreuung aufzuheben ist, sofern der Urkundenbeweis klar und eindeutig ist. Die Betreuung wird mit dem Entscheid des Gerichts aufgehoben und im Register gelöscht. Das Betreibungsamt ist nicht befugt, die Betreuung selbst aufzuheben; es ist ein Gesuch an das Gericht erforderlich.

Bei der Eingabe an das Gericht ist Folgendes zu beachten, beziehungsweise können folgende Hinweise gegeben werden:

Wie kann ein Rechtsbegehren formuliert werden?

«Es sei die Betreuung aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

Gibt es eine Frist, die beachtet werden muss?

Es besteht keine feste Frist. Die Klage kann eingereicht werden, solange die Betreuung läuft, das heisst bis zur Verteilung des Pfändungsergebnisses beziehungsweise bis zur Konkursöffnung. Nach der Verteilung muss sich die betriebene Person mit einer Rückforderungsklage behelfen.

Wo beziehungsweise bei welchem Gericht muss ich das Gesuch einreichen (Gerichtsstand)?

Das Gesuch um Aufhebung der Betreuung ist zwingend am Betreuungsort einzureichen.

Was gilt, wenn die Forderung zwar besteht, der Gläubiger jedoch eine Stundung gewährt hat?

Ergibt sich aus einer Urkunde, dass die Forderung zwar besteht, jedoch noch nicht fällig ist (z. B. infolge einer Stundung), kann die Einstellung der Betreuung verlangt werden. Der Antrag lautet in diesem Fall auf Einstellung der Betreuung bis zum Fälligkeitsdatum: «Die Betreuung sei bis zum X.X.XXXX einzustellen – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»